

Anschrift/ Name des Antragstellers
Straße/ Hausnummer
PLZ/ Ort

PLZ/ Ort/ Datum
Telefon/ Telefax
Geburtsdatum

Landkreis Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Dezernat I - Ordnungsamt
Fahrerlaubnisbehörde - Neuerteilung
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel. 03334 214 -1446; -1480; -1485
Fax 03334 214 - 2432
e- mail: fahrerlaubnis@kvbarnim.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes/ zum Tragen des Schutzhelmes nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO (Straßenverkehrsordnung)

* zutreffendes bitte ankreuzen

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes
 zum Tragen des Schutzhelmes

Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die
nachstehende ärztliche Bescheinigung hin.

Unterschrift des Antragstellers

Ärztliche Bescheinigung

Anlegen des Sicherheitsgurtes und Tragen des Schutzhelmes (§ 21a StVO)

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Frau/ Herr
geboren am
wohnhaft in

von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes/ zum Tragen des Schutzhelmes befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen eines Sicherheitsgurtes/ Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Gurtes/Helmes eintreten.*

Schwerbehinderter Ja Nein

Art der Behinderung G aG H BI

(Schwerbehindertenausweis liegt bei)

Fahrerlaubnisinhaber Ja¹ Nein

Führerschein ausgestellt von _____
in _____

Es handelt sich um einen

- vorübergehenden Zustand, vorraussichtliche Dauer bis _____
 dauernden Zustand

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

* Nichtzutreffendes bitte streichen

¹ Ich nehme zur Kenntnis, dass die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet ist, bei Bekanntwerden von körperlichen und geistigen Mängeln zu prüfen, ob bei Fahrerlaubnisinhabern noch die volle Verkehrstüchtigkeit gegeben ist.

Merkblatt

für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlege- und Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

A. Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht:

- Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn
- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
 - die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt, oder
 - bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht erreicht werden kann.

B. Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Schutzhelmtragepflicht

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Die v.g. Voraussetzungen gesundheitlicher Art sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlege- oder Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Es muss ausdrücklich klargestellt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können, z. B. mittels Spezialanfertigungen der Gurte oder Schutzhelme.

Der Arzt soll bei der Ausstellung des Attestes berücksichtigen, dass es mehrere Gurtarten gibt. Vor Ausstellung des Attestes ist zu prüfen, ob der Patient z.B. anstatt des üblichen 3-Punkt-Gurtes auf Grund seiner Krankheit einen sogenannten Hosenträgergurt tragen könnte. Sofern dies möglich wäre, darf keine Befreiung erteilt werden. Die Umrüstung des Fahrzeuges ist zumutbar.

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die voraussichtliche Dauer des Hindergrundes, längstens jedoch ein Jahr, befristet werden muss. Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlege- bzw. Schutzhelmtragepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.